

Bitte lächeln! Was man beim Filmen und Fotografieren rechtlich beachten sollte



Ob der Eiffelturm, die neue Fitnessübung oder das Mittagessen: An Bild- und Filmmotiven mangelt es Hobbyfotografen nicht. Jedes „Erlebnis“ wird heutzutage digital festgehalten. Kein Wunder - mit dem Smartphone ist die Bedienung ja auch kinderleicht. Bilder und Videos können einfach bearbeitet oder direkt ins Netz hochgeladen werden.

Doch welche Rechte und Pflichten hat man als Fotograf? Was im Umgang mit der Kamera zu beachten ist und wie man sich vor unerwünschten Konflikten schützt, erklärt Gerald Röschke, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz, aus der Bitterfelder Anwaltskanzlei Jürges, Knop und Stiller.

Spielregeln fürs Knipsen: Wer darf in der Öffentlichkeit fotografiert/gedreht werden?

Fotogen oder nicht – es gibt Leute, die sich selbst nicht gern vor die Linse stellen. Darf man trotzdem jeden einfach fotografieren? ROLAND-Partneranwalt Gerald Röschke stellt klar: „Nein! Grundsätzlich darf jeder Mensch selbst entscheiden, ob er fotografiert oder gefilmt werden möchte.“ Jeder (Hobby-)Fotograf braucht also die Erlaubnis des jeweiligen Modells – bei unter 18-Jährigen natürlich auch die der Eltern. „Es gibt allerdings Ausnahmen“, so der Rechtsexperte. „Das sind unter anderem Personen, die als ‚Beiwerk‘ auf den Aufnahmen erscheinen, also beispielsweise Touristen neben dem Brandenburger Tor.“ Das Gleiche gilt übrigens auch für Personen bei Versammlungen, Umzügen und anderen Großveranstaltungen. „Und dann gibt es da noch die sogenannten Personen der Zeitgeschichte: Bilder oder Videos von Politikern oder bestimmten Personen zu besonderen Ereignissen wie beispielsweise Sport- und Musikveranstaltungen sind demnach erlaubt“, so Gerald Röschke.



Facebook, Instagram oder Snapchat: Welche Bilder dürfen gepostet werden?

Schaut man sich heute in den sozialen Netzwerken um, fällt besonders eines auf: Das eigene Privatleben wird immer mehr auch mit Bildern zur Schau gestellt. Wenn allerdings noch andere Personen auf dem Bild zu sehen sind, ist Vorsicht geboten! Rechtsanwalt Gerald Röschke warnt davor, solche Aufnahmen ohne Einwilligung im Internet zu posten. „Denn wer ohne Erlaubnis Fotos oder Videos der aufgenommenen Personen veröffentlicht, macht sich strafbar“, so der Rechtsexperte. Mit „veröffentlichen“ ist hier das Hochladen in Social-Media-Kanäle und auf jede andere Homepage gemeint. Gleiches gilt auch für Veröffentlichungen in Zeitungen, auf Flugblättern und Ähnlichem. Der Anwalt betont: „Es muss grundsätzlich für die Verbreitung um Erlaubnis gefragt werden, solange nicht eine der eingangs genannten Ausnahmen gilt.“

Pressekontakt:

Dr. Jan Vaterrodt
Telefon: 0221 / 8277 - 1590
Fax: 0221 / 8277 - 17 - 1590
E-Mail: presse@roland-gruppe.de

Unternehmen

ROLAND - Gruppe
Deutz - Kalker Straße 46
50679 Köln

Internet: www.roland-rechtsschutz.de

Über ROLAND - Gruppe

Die Gesellschaften der ROLAND-Gruppe gehören zu den führenden Anbietern von Rechtsschutz-, Prozessfinanzierungs-, Schutzbrief- und Assistance-Leistungen. Die Gruppe hat 1.495 Mitarbeiter und Bruttobeitragseinnahmen von 436,5 Millionen Euro sowie Umsatzerlöse und sonstige Erträge von 54,5 Millionen Euro (Geschäftsjahr 2015).

Geschäftsbereiche und Produktprogramme:

ROLAND Rechtsschutz: 1957 gegründet; gehört heute zur Spitzengruppe deutscher Anbieter; in mehreren europäischen Ländern erfolgreich; Rechtsschutz-Lösungen für Privat-, Unternehmens- und Industriekunden

Jurpartner Rechtsschutz: bietet als Rechtsschutz-Zweitmarke im Konzern eine preiswerte Absicherung für den Privatkunden

ROLAND ProzessFinanz: finanziert Prozesse gegen Erfolgsbeteiligung

ROLAND Schutzbrief: drittgrößter deutscher Schutzbriefanbieter; innovative Schutzbriefpakete und inkludierte Schutzbriefe

ROLAND Assistance: B2B-Deckungskonzepte in den Geschäftsfeldern Automotive, Health Care & Life Services, Insurance